

genwärtigen Lebensgefahr vorgenommen wird (vitale Indikation). Der mutmaßliche Wille des Patienten ist vom Arzt auch dann zu berücksichtigen, wenn er vor der Frage steht, ob er eine mit Zustimmung des Patienten begonnene Operation erweitern oder sie abbrechen und den Patienten dem Risiko einer neuen, unter Umständen mit größeren Gefahren verbundenen, jedenfalls aber weitere körperliche und seelische Beeinträchtigungen mit sich bringende Operation aussetzen soll.

10. Aufklärungsadressat

Aufklärungsadressat ist der einwilligungsfähige Patient. Bei einwilligungsunfähigen und minderjährigen Patienten vgl. Nr. 11. Die gebotene Aufklärung des Patienten kann nicht durch Aufklärung der Angehörigen ersetzt werden. Für eine *ergänzende* Aufklärung der Angehörigen sind die Regeln der Schweigepflicht zu beachten.

Diese Regeln gelten im übrigen auch grundsätzlich für die Aufklärung über ärztliche Prognosen oder für die therapeutische Aufklärung.

11. Aufklärung bei nicht-einwilligungsfähigen und minderjährigen Patienten

Bei Patienten, die noch nicht die nötige Verstandesreife haben oder die wegen ihres Zustandes (Bewußtlosigkeit, Schock, Verwirrtheit, Geisteschwäche) nicht in der Lage sind, sich aufklären zu lassen und eine rechtswirksame Einwilligung zu erteilen, tritt an ihre Stelle der gesetzliche Vertreter.

Bei Minderjährigen ist die Einwilligung zum Eingriff im Regelfall von den Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten oder von deren Beauftragten einzuholen. Grundsätzlich müssen dem Eingriff beide Eltern zustimmen. Jeder Elternteil kann allerdings den anderen ermächtigen, für ihn mitzuhandeln; nur dieser Elternteil bedarf daher der Aufklärung. Bei „Routinefällen“ darf sich der Arzt im allgemeinen ungefragt auf die Ermächtigung des erschienenen Elternteils zum Handeln für den anderen verlassen. Bei ärztlichen Eingriffen schwererer Art mit nicht unbedeutenden Risiken hat der Arzt sich über die Ermächtigung des erschienenen Elternteils zu vergewissern, darf aber insoweit grundsätzlich von dessen wahrheitsgemäßer Auskunft ausgehen. Bei

schwierigen und weitreichenden Entscheidungen mit erheblichen Risiken muß sich der Arzt die Gewißheit verschaffen, daß der nicht erschienene Elternteil mit der vorgesehenen Behandlung einverstanden ist.

Jugendliche unter 18 Jahren haben jedoch ausnahmsweise die Befugnis zur Einwilligung, wenn sie hinreichend reif sind, die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung zu ermessen (Einwilligungsfähigkeit ist nicht gleichzusetzen mit Geschäftsfähigkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches).

In jedem Fall sind aber auch Kinder und Jugendliche in groben Zügen über den vorgesehenen Eingriff und dessen Verlauf zu informieren, wenn und soweit sie in der Lage sind, die ärztlichen Maßnahmen zu verstehen.

Entsprechendes gilt für die Aufklärung bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen volljährigen Patienten.

Bei bewußtlosen Patienten hat der Arzt diejenigen medizinischen Maßnahmen durchzuführen, die im Interesse des Patienten zur Herstellung seiner Gesundheit erforderlich sind (mutmaßliche Einwilligung). Zur Erforschung des wirklichen oder mutmaßlichen Willens des Patienten kann sich ein Gespräch mit den ihm besonders nahestehenden Personen empfehlen; auch schriftlich vom Patienten abgegebene Erklärungen können ein Indiz für seinen mutmaßlichen Willen sein. Liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte

vor, kann der Arzt davon ausgehen, daß der mutmaßliche Wille des Patienten mit dem übereinstimmt, was gemeinhin als normal und vernünftig angesehen wird.

Sobald und soweit die Einwilligungsfähigkeit des Patienten wieder vorliegt, ist zur Fortsetzung der Behandlung seine Einwilligung einzuholen.

12. Dokumentation der Aufklärung

Bei bedeutenderen Eingriffen empfiehlt es sich, die Tatsache der Aufklärung, ihr Zeitpunkt sowie den wesentlichen Inhalt des Aufklärungsgesprächs oder die besonderen Gründe, aus denen von einer Aufklärung abgesehen worden ist, in den Krankenpapieren zu dokumentieren. Gleiches gilt, wenn der Patient ausdrücklich auf eine Aufklärung verzichtet hat.

Anmerkung:

Zur Aufklärung von Krankenhauspatienten wird ergänzend auf die vom Vorstand der Deutschen Krankenhausgesellschaft und vom Vorstand der Bundesärztekammer gemeinsam verabschiedeten „Richtlinien zur Aufklärung der Krankenhauspatienten über vorgesehene ärztliche Maßnahmen“ (in der jeweiligen Fassung) hingewiesen. BÄK

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Lehrgänge zur Einführung in die kassenärztliche Tätigkeit Mai bis Juli 1990

KV Schleswig-Holstein, 20. Juni

Bad Segeberg, im Vortragsraum des Verwaltungsgebäudes II der KV Schleswig-Holstein, Bismarckallee 2, 2360 Bad Segeberg. Beginn 10.00 Uhr – Ende gegen 17.00 Uhr. Anmeldungen bis zum 30. 5. 1990 unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift an die KV Schleswig-Holstein (obige Anschrift), Tel. 0 45 51/8 90. Teilnahmegebühr von 30,- DM wird vor Beginn des Lehrganges bar erhoben.

KV Bremen, 23. Juni

Bremen, „Queens-Hotel“, August-Bebel-Allee 4, 2800 Bremen 41. Beginn

9.00 Uhr – Ende gegen 17.30 Uhr. Schriftliche Anmeldungen bis zum 8. 6. 1990 unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift an die KV Bremen, Schwachhauser Heerstr. 26/28, 2800 Bremen 1, Tel. 04 21/34 00 51. Teilnahmegebühr von 25,- DM ist mit der Anmeldung auf das Konto der KV Bremen, Nr. 0 002 224 666 (BLZ 290 906 05) bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekammer Bremen, mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ zu überweisen.

Westfalen-Lippe, 19. Mai

Dortmund, im Hause der KV Westfalen-Lippe, Westfalendamm 45, 4600

Dortmund 1. Beginn 9.30 Uhr – Ende gegen 16.30 Uhr. Anmeldungen bis zum 5. 5. 1990 unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift an die KV Westfalen-Lippe – Landesstelle – (obige Anschrift), Tel. 02 31/41 07-2 82. Teilnahme nur zulässig nach schriftlicher Bestätigung. Teilnahmegebühr von 30,- DM ist gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung auf das Konto der KV W-L – Landesstelle –, Nr. 0 002 613 123 (BLZ 440 606 04) bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank Dortmund oder auf das Postscheckkonto Dortmund Nr. 99 411-460 (BLZ 440 100 46), mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ zu überweisen.

KV Nordrhein, 2. Juni

Aachen, Eurogress Aachen, Aachen-Saal, Monheimsallee 52, 5100 Aachen. Beginn 9.00 Uhr. Schriftliche Anmeldungen bis zum 25. 5. 1990 an die KV Nordrhein, Bezirksstelle Aachen, Habsburgerallee 13, 5100 Aachen, Tel. 02 41/47 70 20. Teilnahmegebühr von 30,- DM ist auf das Konto der KV Nordrhein, Bezirksstelle Aachen, Nr. 0 001 417 886 (BLZ 390 606 30) bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank, Filiale Aachen, zu überweisen.

KV Hessen, 9. Juni

Frankfurt, Saal der KVH-Landesstelle Georg-Voigt-Str. 15, 6000 Frankfurt 97. Beginn 9.00 Uhr – Ende gegen 16.00 Uhr. Schriftliche Anmeldungen bis zum 11. 5. 1990 unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift an die KV Hessen – Landesstelle – (obige Anschrift), Tel. 0 69/7 95 02-0. Teilnahmegebühr von 35,- DM ist nach Erhalt der Anmeldebestätigung auf das Konto der KV Hessen, Nr. 0 101 272 128 (BLZ 500 906 07) bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank Frankfurt, mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ zu überweisen.

KV Koblenz, 16. Juni

Koblenz, Rhein-Mosel-Halle Koblenz, Julius-Wegeler-Str. 4, 5400 Koblenz. Beginn 9.00 Uhr – Ende gegen 16.00 Uhr. Schriftliche Anmeldungen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift an die KV Koblenz, Emil-Schüller-Str. 14/16, 5400 Koblenz, Tel. 02 61/ 3 90 02-28. Teilnahmegebühr von 30,- DM ist auf das Konto der KV Koblenz, Nr. 0 001 056 395 (BLZ 570 606 12) bei der Apotheker- und Ärztekbank Koblenz, mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ zu überweisen oder durch

Beifügung eines Verrechnungsschecks zu begleichen.

KV Südbaden, 30. Juni

Freiburg, Sitzungssaal des Ärztehauses, Sundgaullee 27, 7800 Freiburg. Beginn 9.00 Uhr. Anmeldungen bis zum 28. 6. 1990 unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift an die KV Südbaden (obige Anschrift), Tel. 07 61/8 84-0. Teilnahmegebühr von 35,- DM wird am Tage des Lehrgangs bar erhoben.

KV Südwürttemberg, 19. Mai

Tübingen, Hörsaal 22 der Universität Tübingen (Kupferbau), Gmelinstr. 8, 7400 Tübingen. Beginn 9.00 Uhr – Ende gegen 17.00 Uhr. Anmeldungen bis zum 14. 5. 1990 unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift an die KV Südwürttemberg, Wächterstr. 76, 7400 Tübingen, Tel. 0 70 71/2 08-1 80. Teilnahmegebühr von 35,- DM (inkl. Stehimbiß) ist auf das Konto der KV Südwürttemberg, Nr. 47 001 (BLZ 641 500 20) bei

der Kreissparkasse Tübingen, mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ im voraus zu überweisen.

KV Bayerns, 7. Juli

München, Ärztehaus Bayern, Mühlbauerstr. 16, 8000 München 80. Beginn 8.45 Uhr – Ende gegen 16.30 Uhr. Anmeldungen bis zum 29. 6. 1990 an die KV Bayerns – Landesgeschäftsstelle – (obige Anschrift), Telefon 0 89/ 41 47-1. Teilnahmegebühr von 20,- DM wird am Tage des Lehrgangs bar erhoben.

KV Berlin, 19. Mai

Berlin, großer Sitzungssaal Ärztehaus, Bismarckstr. 95-96, 1000 Berlin 12. Beginn 9.00 Uhr – Ende gegen 17.00 Uhr. Schriftliche oder telefonische Anmeldungen an die KV Berlin (obige Anschrift), Tel. 0 30/3 10 03-0. Teilnahmegebühr von 20,- DM ist auf das Konto der KV Berlin, Nr. 53 499-104 Postscheckkonto Berlin-West, mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ zu überweisen. □

Berichtigung

Redaktionelle Korrektur des in Heft 14 veröffentlichten Beschlusses Nr. 608 der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 19 EKV aus der 156. Sitzung:

608. Änderung der Anlage 1 zur E-GO

Die Arbeitsgemeinschaft beschließt:

1. Änderung von Punkt 3. a) der Anlage 1 zur E-GO

„a) die Leistungen der Kapitel D und S, die Leistungen nach den Nrn. 74, 75 und 119 sowie Pauschalersatzungen des Kapitels U mit 100% der Vergütungssätze.“

2. Änderung von Punkt 3. b) der Anlage 1 zur E-GO

„b) die Leistungen, die in den Kapiteln B, C, im Abschnitt E VI und in den Kapiteln F bis N mit mindestens 12,80 DM bewertet sind, mit 100% der Vergütungssätze, mit Ausnahme der unter c) aufgeführten Leistungen.“

– Dies gilt auch für Leistungen, für die Zuschläge ausgewiesen sind, sowie für die entsprechenden Zuschläge selbst, sofern die Gesamtleistung eine Bewertung von mindestens 12,80 DM erreicht. –“

3. Änderung von Punkt 3. d) der Anlage 1 zur E-GO

„d) – die Leistungen des Kapitels O, die mit mindestens 120 Punkten bewertet sind

– die Leistungen des Abschnittes P I, die mit mindestens 13,30 DM bewertet sind

– die Leistungen der Abschnitte P II und P III, die mit mindestens 12,80 DM bewertet sind

– die den Leistungen der Kapitel O und P entsprechenden Leistungen aus Abschnitt B IX, die mit mindestens 13,50 DM bewertet sind

– die den Leistungen der Kapitel O und P entsprechenden Leistungen aus Abschnitt B X, die mit mindestens 12,80 DM bewertet sind

mit 60% der Vergütungssätze.

– Die Leistungen des Kapitels O sowie die entsprechenden Leistungen aus den Abschnitten B IX und B X sind nur berechnungsfähig, wenn sie in Belegkrankenhäusern erbracht werden und die in den Laborrichtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Laborleistungen, die in gemischten Krankenhäusern erbracht werden, sind nicht berechnungsfähig. –“

(Gültig ab 1. April 1990) □